

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 42/09 B

L 16 AS 248/08 (Bayerisches LSG)
S 53 AS 2471/07 (SG München)

1. ,
2. ,
3. ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 3.:

.....

g e g e n

Arbeitsgemeinschaft JobCenter Ingolstadt,
Adolf-Kolping-Straße 10, 85049 Ingolstadt,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. August 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g , den Richter Dr. S p e l l b r i n k
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Bayerischen Landessozialgerichts vom 11. März 2009 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die Kläger wenden sich gegen einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid der Beklagten, mit dem sie die Bewilligung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) ab dem 1. Januar 2005 aufgehoben und von den Klägern Erstattung von insgesamt 11.974,35 Euro gefordert hat.
- 2 Klage und Berufung der Kläger blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 11. März 2009 ausgeführt, die Klägerin zu 1. habe vorsätzlich in wesentlicher Hinsicht unvollständige Angaben gemacht, weil sie die monatlichen Zuwendungen ihrer Mutter nicht angegeben habe. In ihrem Antragsformular vom November 2004 habe sie ihre Eltern sogar als Unterhaltsverpflichtete genannt, ohne weiter darauf hinzuweisen, dass sie von diesen regelmäßige Zuwendungen erhalte. Wegen der Nichtangabe sei sie vom Amtsgericht Ingolstadt zu einer Geldstrafe wegen Betrugs verurteilt worden. Es sei unerheblich, ob die Klägerin zu 1. früher gegenüber dem Sozialamt Angaben über die Unterhaltszahlungen ihrer Mutter gemacht habe. Angaben gegenüber dem Sozialhilfeträger seien für die Beklagte nicht relevant.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil wenden sich die Kläger mit ihrer Nichtzulassungsbeschwerde. Sie machen das Vorliegen von Verfahrensmängeln (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) geltend. Zunächst werde die Verletzung der Amtsermittlungspflicht nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG iVm § 103 SGG gerügt, denn das LSG sei einem Beweisantrag der Klägerin zu 1. ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt. In einem Schriftsatz vom 16. Juli 2008 hätten sie - die Kläger - vorgetragen, dass in einem Massentermin im November 2004 bei der Umstellung von Sozialhilfe auf Arbeitslosengeld II-Leistungen (Alg II-Leistungen) dem zuständigen Sachbearbeiter für die Alg II-Leistungen Kontobelege übergeben worden und der ausgefüllte Antrag abgegeben worden sei. Insbesondere seien Kontobelege über die fortlaufenden Zahlungen der Mutter in Höhe von monatlich 1.000 Euro übergeben worden. Insofern sei ein Mitarbeiter der Beklagten als Zeuge benannt worden. Weiterhin werde die Verletzung der Amtsermittlungspflicht gerügt, weil das LSG die zum Beweis angebotene Beiziehung der Leistungsakte des Sozialamts der Stadt I für den Zeitraum von März 2003 bis Dezember 2004 abgelehnt habe.
- 4 Im Übrigen habe die Angelegenheit grundsätzliche Bedeutung. Es werde hier eine Beurteilung eines Sachverhalts vorgenommen, welcher den Schnittpunkt zwischen Sozialhilfeleistungen und Leistungen nach dem SGB II betreffe. Man habe als Leistungsempfänger nach dem SGB II darauf vertrauen dürfen, dass sämtliche gegenüber der Sozialhilfebehörde gemachten Angaben auch bei dem weiteren Leistungsbezug bekannt wären. Für den Leistungsempfänger als



Außenstehenden seien weder die Strukturen der Hartz IV-Reform durchsichtig gewesen noch habe sich anfänglich hier in diesem Leistungsbereich der Leistungsempfänger zurechtfinden können. Diese Entscheidung habe hier grundsätzliche Bedeutung, weil der Umstand des Wechsels der Leistungsträger mit in die Entscheidung einzufließen habe.

II

- 5 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind. Die Beschwerde war daher ohne Hinzuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG).
- 6 Die Kläger haben die von ihnen geltend gemachten Verfahrensmängel nicht ausreichend bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Kläger waren vor dem LSG und auch in der mündlichen Verhandlung am 11. März 2009 durch einen Rechtsanwalt vertreten. Deshalb wäre zur Bezeichnung eines Verfahrensmangels Folgendes erforderlich gewesen: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung hätten drängen müssen, (3) Angabe des Ergebnisses der unterbliebenen Beweiserhebung, (4) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (BSG SozR 1500 § 160 Nr 5 und 35 sowie § 160a Nr 24 und 34). Vorliegend fehlt es schon an der Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sein soll (vgl dazu BSG SozR 1500 § 160a Nr 4). Eine Nichtzulassungsbeschwerde, die damit begründet wird, das Berufungsgericht sei einem gestellten Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt, muss aufzeigen, dass der Beweisantrag protokolliert und im Urteilstatbestand aufgeführt ist (BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9; SozR 1500 § 160 Nr 64). Die "Warnfunktion" eines solchen förmlichen Beweistritts (hierzu BSG SozR 1500 § 160 Nr 67) entfällt, wenn Beweisritte lediglich in der Berufungsschrift oder sonstigen Schriftsätzen enthalten sind. Letzteres war hier der Fall. Offen bleiben kann deshalb, ob der Beschwerdeführer in ausreichender Weise die Rechtsauffassung



des LSG wiedergegeben hat, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen und zur weiteren Sachaufklärung hätten drängen müssen.

- 7 Die Kläger haben auch nicht die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Beschwerdeführer müssen daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65). Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Beschwerdeführer formulieren sinngemäß die Rechtsfrage, inwieweit eine behauptete Kenntnis einer anderen Behörde dem Grundsicherungsträger zugerechnet werden könne. Sie haben es jedoch versäumt, die abstrakte Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage aufzuzeigen. Hierfür hätten sie unter Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung vortragen müssen, dass das Bundessozialgericht zu der bezeichneten Rechtsfrage noch keine einschlägigen Entscheidungen gefällt hat bzw dass durch schon vorliegende Urteile die aufgeworfenen Fragen noch nicht oder nicht umfassend beantwortet sind (BSG SozR 1500 § 160a Nr 65). An entsprechenden Ausführungen fehlt es indes gänzlich. Die Beschwerdeführer behaupten noch nicht einmal, einschlägige höchstrichterliche Rechtsprechung sei nicht vorhanden. Dass die Entscheidung des LSG, wie die Beschwerdeführer offenbar meinen, ggf in der Sache unrichtig ist, vermag die Revisionsinstanz nicht zu eröffnen. Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht, ob das Berufungsgericht in der Sache richtig entschieden hat.

- 8 Die Kostenentscheidung folgt aus entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

